



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Niederschrift 174. Präsidiumssitzung
Anlage zu TOP 3



Kommunaler Spitzenverband
in Deutschland und Europa

www.dstgb.de

Kommunale Europaarbeit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Organisation und aktuelle Themen

Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Brüssel, 09. Mai 2017

**Uwe Zimmermann | Stv. Hauptgeschäftsführer
Deutscher Städte- und Gemeindebund**



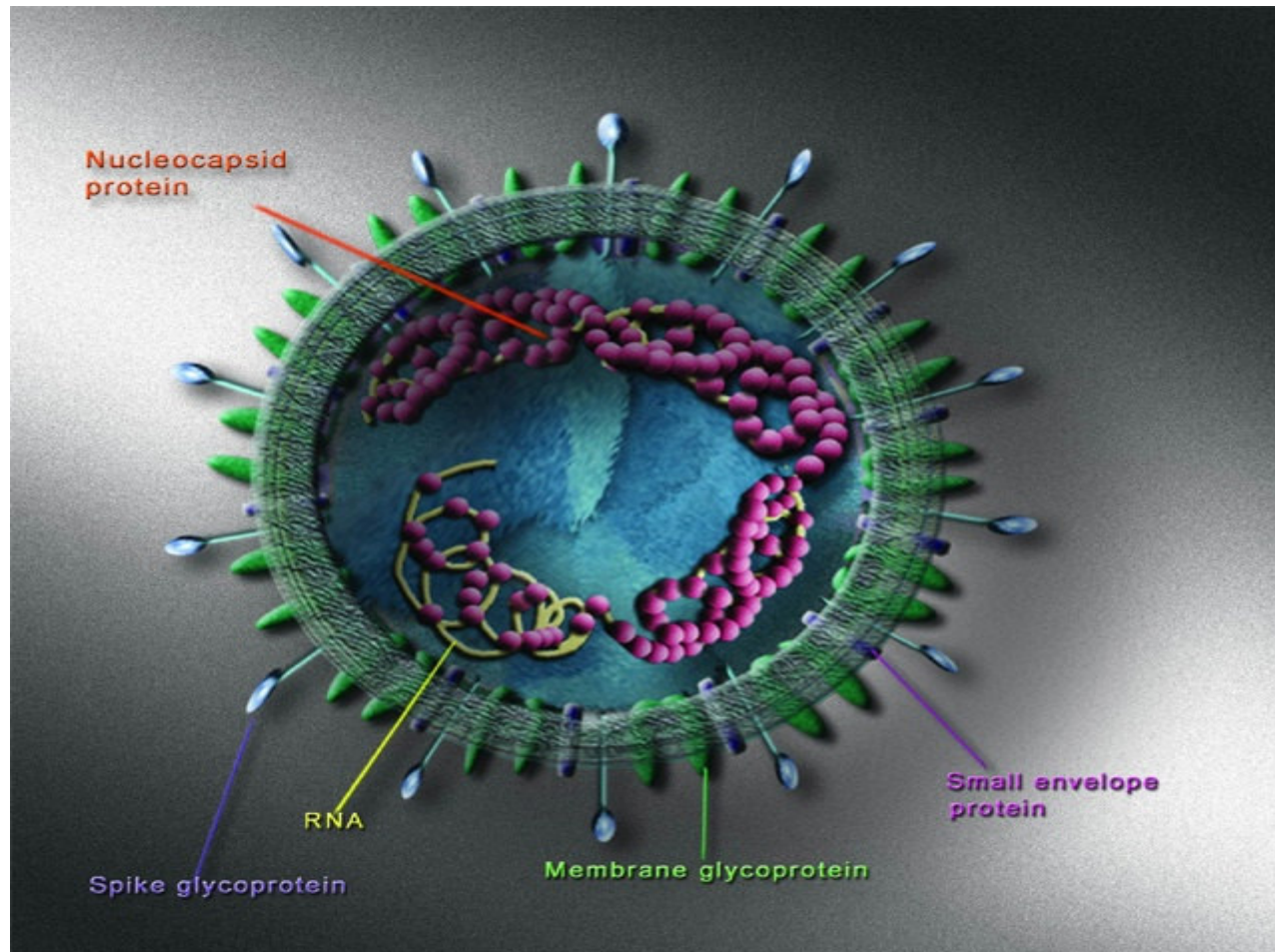
DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Tiere kennen keine Staatsgrenzen...





...das Vogelgrippevirus auch nicht!



Wie viel Europa soll es sein?

Gesellschaftliche Diskussion um Europa, z.B.:

1. Welche Fragen müssen „europäisch“ beantwortet werden?
2. Wie kann Deutschland (in der EU) die Globalisierung meistern?
3. Beispiel: Aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise
4. Was kostet uns die EU – und was bringt sie uns?
5. Ist Europa für die Bürger da?
6. Was weiß der Bürger über die EU – und die EU über den Bürger?
7. Braucht die EU eine Verfassung?
8. ...?



Die Brexit-Erklärung



Aber: Die Menschen gehen auch für Europa auf die Plätze – Europa-Aktivierung der Städtepartnerschaftsarbeit



< presseportal.de SHARE



NEWSROOM ABONNIEREN

DEUTSCHER STÄDTE- U. GEMEINDEBUND
zum newsroom

DStGB zum Brexit: Repräsentative Demokratie stärken - Europa von unter aufbauen



25.06.2016 – 13:11

Berlin (ots) - "Der Brexit und sein Zustandekommen sollte uns Warnung und Auftrag sein. Je mehr Volksabstimmungen desto besser nach dem Motto: Mehr Demokratie wagen? Auch in Deutschland ist das ein beliebtes Thema in Städten,



Weißbuch zur Zukunft Europas



WEISSBUCH ZUR ZUKUNFT EUROPAS

Die EU der 27
im Jahr 2025 –
Überlegungen und
Szenarien

Anhang 2:

Die fünf Szenarien: Überblick nach Politikbereichen

	 Weiter wie bisher	 Schwerpunkt Binnenmarkt	 Wer mehr will, tut mehr	 Weniger, aber effizienter	 Viel mehr gemeinsames Handeln
Binnenmarkt und Handel	Der Binnenmarkt wird gestärkt, auch in den Sektoren Energie und Digitalis; die EU27 teilt fortwährende Handelsabkommen voran	Der gemeinsame Waren- und Kapitalmarkt wird gestärkt; die Standards unterscheiden sich weiterhin; Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr und nicht volkumfänglich gewährleistet	Wie im Szenario „Weiter wie bisher“, mit Ausnahme einer Gruppe von Ländern, die die Zusammenarbeit in Bereichen wie Beitritt und Sozialstandards vertieft	Gemeinsame Standards beschließen sich auf ein Mindestmaß, doch in auf EU-Ebene regulierten Bereichen wird die Durchsetzung gestärkt; Handelsfragen werden ausschließlich auf EU-Ebene geregelt	Der Binnenmarkt wird durch eine Harmonisierung der Standards und eine entschlossene Durchsetzung gestärkt; Handelsfragen werden ausschließlich auf EU-Ebene geregelt
Wirtschafts- und Währungs-Union	Das Funktionieren der Euro-Währungsgebiets wird schrittweise weiter verbessert	Die Zusammenarbeit im Euro-Währungsgebiet ist begrenzt	Wie im Szenario „Weiter wie bisher“, mit Ausnahme einer Gruppe von Ländern, die die Zusammenarbeit in Bereichen wie Beitritt und Sozialstandards vertieft	Es werden weitere Schritte zur Konsolidierung des Euro-Währungsgebiets und zur Sicherung seiner Stabilität unternommen; die EU27 beschließt ihre Aktivitäten in anderen Bereichen der Beschäftigungs- und Sozialpolitik	Die im Fünf-Präsidenten-Bericht vom Juni 2015 skizzierte Wirtschafts-, Finanz- und Fiskalunion wird verwirklicht
Schengen, Migration und Sicherheit	Die Zusammenarbeit beim Management der Außengrenzen wird schrittweise intensiviert; Fortschritte in Richtung einer gemeinsamen Asylverfahren; verbesserte Koordinierung in Sicherheitsfragen	Keine einheitliche Migrations- und Asylpolitik; weitere Koordinierung in Sicherheitsfragen erfolgt bilateral; Systematische Grenzkontrollen	Wie im Szenario „Weiter wie bisher“, mit Ausnahme einer Gruppe von Ländern, die die Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Justiz vertieft	Systematische Zusammenarbeit in den Bereichen Grenzmanagement, Asylpolitik und Terrorismusbekämpfung	Wie im Szenario „Weniger, aber effizienter“ systematische Zusammenarbeit bei Grenzmanagement, Asylpolitik und Terrorismusbekämpfung
Außenpolitik und Verteidigung	In der Außenpolitik wird verstärkt mit einer Stimme gesprochen; engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verteidigung	Bestimmte außenpolitische Fragen werden in zunehmendem Maße bilateral geregelt; die heutige Verteidigungszusammenarbeit wird weitergeführt	Wie im Szenario „Weiter wie bisher“, mit Ausnahme einer Gruppe von Ländern, die die Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Justiz vertieft	Die EU spricht mit einer Stimme zu allen Themen der Außenpolitik; eine Europäische Verteidigungsunion wird geschaffen	Wie im Szenario „Weniger, aber effizienter“ spricht die EU mit einer Stimme zu allen Themen der Außenpolitik; eine Europäische Verteidigungsunion wird geschaffen
Eu-Haushalt	Teilweise Modernisierung, um der von den 27 verabschiedeten Reformagenda Rechnung zu tragen	Neuausrichtung zur Finanzierung von Basisfunktionen für den Binnenmarkt	Wie im Szenario „Weiter wie bisher“ werden von einigen Mitgliedstaaten für die Bereiche, in denen mehr unternommen werden soll, zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt	Wesentliche Neugestaltung, um den auf EU27-Ebene vereinbarten neuen Finanzplan gerecht zu werden	Wesentliche Modernisierung und durch Eigenmittel gestützte Aufstockung; eine fiskalische Stabilisierungsfunktion für das Euro-Währungsgebiet wird operational
Tatsächlich mögliche Ergebnisse	Positive Agenda bringt konkrete Ergebnisse; Beschlussfassung weiterhin schwerer; falls, werden mögliche Ergebnisse werden Erwartungen nicht immer gerecht	Zwar mag die Beschlussfassung leichter verständlich sein, doch ist die Fähigkeit zum gemeinsamen Handeln begrenzt; neu auftretende gemeinsame Probleme müssen oft bilateral gelöst werden	Wie beim Szenario „Weiter wie bisher“ bringt eine positive Agenda auf Ebene der 27 Ergebnisse; einige Gruppen erreichen in bestimmten Bereichen gemeinsam mehr; Beschlussfassung wird komplexer	Erste Einigung darüber, welche Aufgaben priorisiert oder aufgegeben sind, ist schwierig; sobald das Modell aber umgesetzt ist, mag die Beschlussfassung leichter; falls, werden die EU handelt rascher und entschlossener in Bereichen, in denen sie eine größere Rolle spielt	Durchweg schnellere Beschlussfassung und entscheidende Durchsetzung; jene, die der Ansicht sind, dass die EU den Mitgliedstaaten zu viele Kompetenzen genommen hat, stellen Fragen hinsichtlich der Rechenschaftspflicht

Eurocommunale – Europabüro der deutschen kommunalen Selbstverwaltung

Deutsche Kommunale Bürogemeinschaft in Brüssel:

- **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände: Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund (in Brüssel seit 1990)**
- **Europabüro des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes**
- **Europabüro des Verbandes Kommunalen Unternehmen, VKU**
- **Hospitationen, auch aus anderen europäischen Staaten**



Dialog mit der Europäischen Kommission

- **Mitarbeit in den „offiziellen“ beratenden Ausschüssen der EU-Kommission, Vertretung des DStGB in den beratenden Ausschüssen für Tourismus und für ländliche Entwicklung**
- **Mitarbeit in den Kommissionsausschüssen außerhalb der Komitologie**
- **„Roundtablegespräche“ mit Kommissionsbeamten zu spezifischen Fachthemen**
- **„Regieren in Europa“: Definition und Durchführung eines geordneten/strukturierten Dialogs (Verweis auf Ausschuss der Regionen), Entwicklung einer Konsultationskultur in der EU**
- **Aktuell: Folgenabschätzungsverfahren**



Dialog mit dem Europäischen Parlament

- Einzelansprache von Abgeordneten und Mitarbeitern
- Anhörungstermine in den Ausschüssen
- Kommunalpolitische Sprecher
- Intergroup Kommunalpolitik



Ausschuss der Regionen

- Ausschuss der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union, seit 1994
- Offizielle beratende Institution der Regionen und Kommunen der EU mit Anhörungsrecht
- Plenum: bis zu 350 Delegierte, 24 deutsche Delegierte, davon 3 kommunale Delegierte
- Vertrag von Lissabon: Erweiterte Stellung in den Anhörungsbereichen und Klagerecht bei Subsidiaritäts- und Proportionalitätsverstößen



Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas beim Europarat

- **Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit**
- **Monitoring der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung**
- **Aktuelles Thema der letzten Plenartagung:
Bericht zur Lage der kommunalen Selbstverwaltung in der Türkei**

Kommunale Selbstverwaltung in der EU

- **Städte und Gemeinden stehen hinter Europa – und wollen in der EU kritisch und konstruktiv mitgestalten!**
- **Distanz zwischen „Brüssel“ und den Kommunen überbrücken**

Aus Europapolitik wurde Innenpolitik

Beispiele für „kommunale Europabetroffenheit“

- **„Feinstaubrichtlinie“/„Lärmschutzrichtlinie“**
- **Diskutiert: „Bodenschutzrichtlinie“**
- **Grünbuch „Stadtverkehr“ – Aktionsplan?**
- **Öffentliches Auftragswesen**
- **„Kommunale Daseinsvorsorge“**
- **Sozialdienstleistungen**
- **Energiemarkt**
- **Regionalpolitik und Förderinstrumente/
Städtepartnerschaftsförderung**
- **...**

VERSCHULDUNG

DEMOGRAFISCHER
WANDEL

VERFALL DER
INFRASTRUKTUR

FLÜCHTLINGE

STEIGENDE
SOZIALAUSGABEN



LR

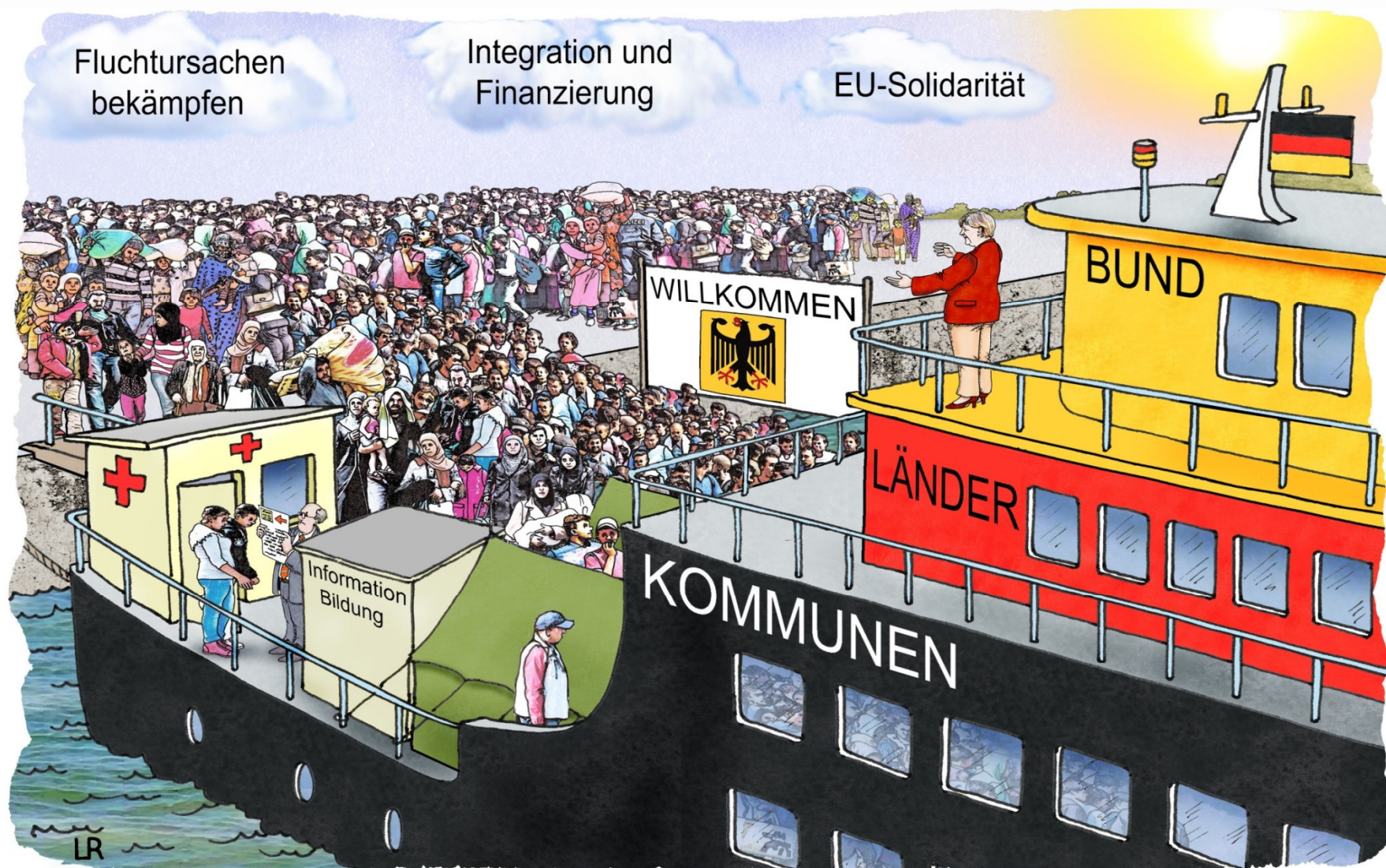


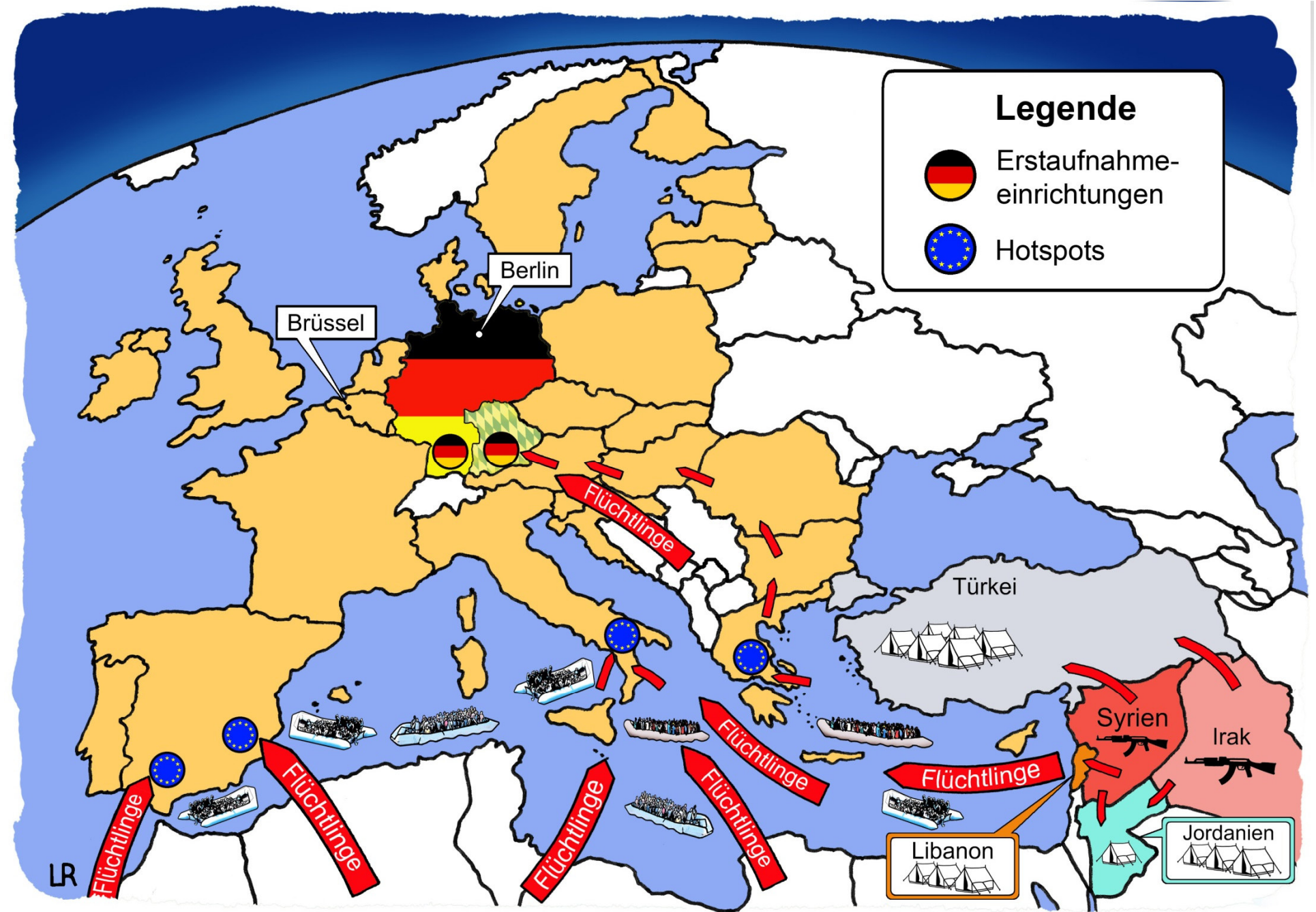
DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Fluchtursachen
bekämpfen

Integration und
Finanzierung

EU-Solidarität





Langjähriges kommunales Kernthema: „Öffentliche Daseinsvorsorge im EU-Binnenmarkt“

- Begriffsbildung der Daseinsvorsorge, Leitbild einer leistenden öffentlichen Hand in Deutschland
- „Errichtung eines gemeinsamen Marktes“ - Dienste von allgemeinem Interesse und von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
- „Leistungskommune“, „Gewährleistungskommune“, „Kontrollkommune“ ? Art. 14 AEUV
- Ausblick: Perspektiven der Kommunen nach dem Europäischen Reformvertrag

► **Von der EU-Verfassung zum Reformvertrag**

28.02.2002: Konstituierende Sitzung des Konvents in Brüssel



► **EU-Konvent**

Vorsitzende des EU-Verfassungskonvents



**G. Amato,
V. Giscard d'Estaing,
J.L. Dehaene**



► **Europäischer Reformvertrag: Kommunale Forderungen und Ergebnisse**

Achtung der Selbstverwaltungsrechte

- Problem: „Ein europäischer Art. 28“ war wegen des Subsidiaritätsprinzips nicht möglich!
- Erstmals Achtung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung als Teil der nationalen Identität
- Aufnahme der Kommunen in Subsidiaritätskontrolle
- Subsidiaritätsprotokoll



► **Europäischer Reformvertrag:** Stellenwert der Dienste der Daseinsvorsorge

1. Grundrecht auf Zugang zu den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, der sozialen Sicherheit und Dienste.
2. Stärkung des Subsidiaritätsprinzips und Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts.
3. Neue Europäische Gesetzgebungsbefugnis für die Regelung der Grundsätze und Bedingungen, insbesondere wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Art. 14 AEUV.
4. Korrektur des Binnenmarktmodells: „soziale Marktwirtschaft“, Art. 3 Nr. 3 EUV neu.

Ansatzpunkte für ein Europäisches Gesetz über die Dienste von allgemeinem Interesse

- **Subsidiarität: Eigenverantwortliche Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume der Gebietskörperschaften**
- **Wahlfreiheit der Gebietskörperschaften auf Eigenproduktion**
- **Universalität, Kontinuität, Qualität**
- **Gleichberechtigter und allgemeiner Zugang**
- **Transparenz und Beteiligung der Nutzer**
- **Abgrenzung der wirtschaftlichen und der nicht-wirtschaftlichen Dienste**

TATBESTANDSMERKMALE DES BEIHILFENBEGRIFFS

1. Finanzierung aus „staatlichen“ Mitteln
2. Jeder geldwerte Vorteil, begünstigende Wirkung
3. Selektivität: zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens
4. Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs
5. Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels
6. Ausnahmetatbestände, v.a. de-minimis-Fälle

RECHTSFOLGEN BEI BEIHILFENRECHTSVERSTÖßEN

1. Rückforderung verbotener Beihilfen durch die Körperschaft
2. Rückforderungs- und Unterlassungsansprüche von Wettbewerbern
3. Nichtigkeit von Verträgen, § 134 BGB – gesetzliches Verbot
4. Schadensersatzpflichten
5. Haftungsrisiken für Geschäftsführung und Aufsichtsgremien
6. Beanstandung durch Aufsichtsbehörden und bei Jahresabschlussprüfungen
7. Probleme bei Finanzierung durch Banken

BEKANNTMACHUNG ZUM BEIHILFENBEGRIFF

1. Abschluss der State Aid Modernisation Initiative (SAM) der EU-Kommission durch die Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (Abl. EU C 262/1 vom 19.07.2016)
2. Inhalte: Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Beihilfenbegriffs durch die EU; Skizzierung der Beurteilung unterschiedlicher Fallkonstellationen durch die EU-Kommission
3. Beihilfenrechtliche Erläuterung zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen

BEKANNTMACHUNG ZUM BEIHILFENBEGRIFF

Kulturförderung

1. Beihilfenfragen bei der öffentlichen Ko-Finanzierung von kulturellen wurden zuletzt vermehrt aufgeworfen.
2. In der Regel erfolgte eine Freistellung über Art. 53 AGVO, es stieg damit aber auch die Zahl der AGVO-Anzeigen bei der EU-Kommission.
3. Neuregelung in der neuen Bekanntmachung, Rn. 33 ff., die zu einer weitgehenden Klärung der Beihilfenbefreiung bei Kulturförderung führen soll.

BEKANNTMACHUNG ZUM BEIHILFENBEGRIFF

1. Ist die kulturelle Tätigkeit sowohl wirtschaftlicher als auch nicht-wirtschaftlicher Natur, so gilt nun nur noch die öffentliche Finanzierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten als beihilfenrechtlich relevant.
2. Übliche Zusatzleistungen (wie Restaurants, Stellflächen) von fast ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Infrastrukturen sollen sich in der Regel nicht auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken.

AGVO

1. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO (VO 651/2014, Abl. EU L 187/1 v. 16.6.2014) stellt bestimmte Gruppen von Beihilfen von der Anmelde- und Genehmigungspflicht durch die EU frei.
2. Bsp.: Art. 53 AGVO (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes), Art. 55 AGVO (Sportinfrastrukturen/multifunktionale Freizeitinfrastrukturen), Art. 56 AGVO (lokale Infrastrukturen).
3. Seit 01.07.2016 gelten verschärfte Vorgaben zur Transparenz: Einzelbeihilfen oberhalb von 500.000 Euro müssen auf der „Beihilfentransparenz-Website“ veröffentlicht werden.
4. EuGH (Urt. V. 21.7.2016, Rs. C-493/14 – „Dilly’s Wellnesshotel“): Vorgaben der AGVO sind keine Formalitäten, deren Missachtung führt zur Rechtswidrigkeit der Beihilfengewährung.

BGH: Urteil „KREISKLINIEN CALW“

Zu den Mindestinhalten einer Betrauung nach dem sog. „Freistellungsbeschluss“ [Az. K(2011) 9380, ABl. EU L 7/3 v. 11.1.2012] der Europäischen Kommission:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet
- Art der dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte
- Beschreibung, Überwachung, Änderung und Parameter für die Berechnung des Ausgleichsmechanismus
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen
- Verweis auf den „Freistellungsbeschluss“
- Ggf. Verpflichtung zur Durchführung einer Trennungsrechnung

BGH: URTEIL IN SACHEN „KREISKLINIKEN CALW“

Kernaussagen des Urteils vom 24.3.2016 (Az. I ZR 263/14):

- Alle Anforderungen des „Freistellungsbeschlusses“ müssen erfüllt werden, sonst tritt keine Freistungswirkung ein.
- Pflicht der öffentlichen Hand zur Aufrechterhaltung eines Krankenhausbetriebs auch bei Unwirtschaftlichkeit rechtfertigt es, die medizinische Versorgung durch ein öffentliches Krankenhaus als DAWI anzusehen.
- Ausreichend für die Betriebspflicht gem. § 3 Abs. 1 LKHG BW ist, dass ein öffentliches Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen ist.

BGH: URTEIL IN SACHEN „KREISKLINIKEN CALW“

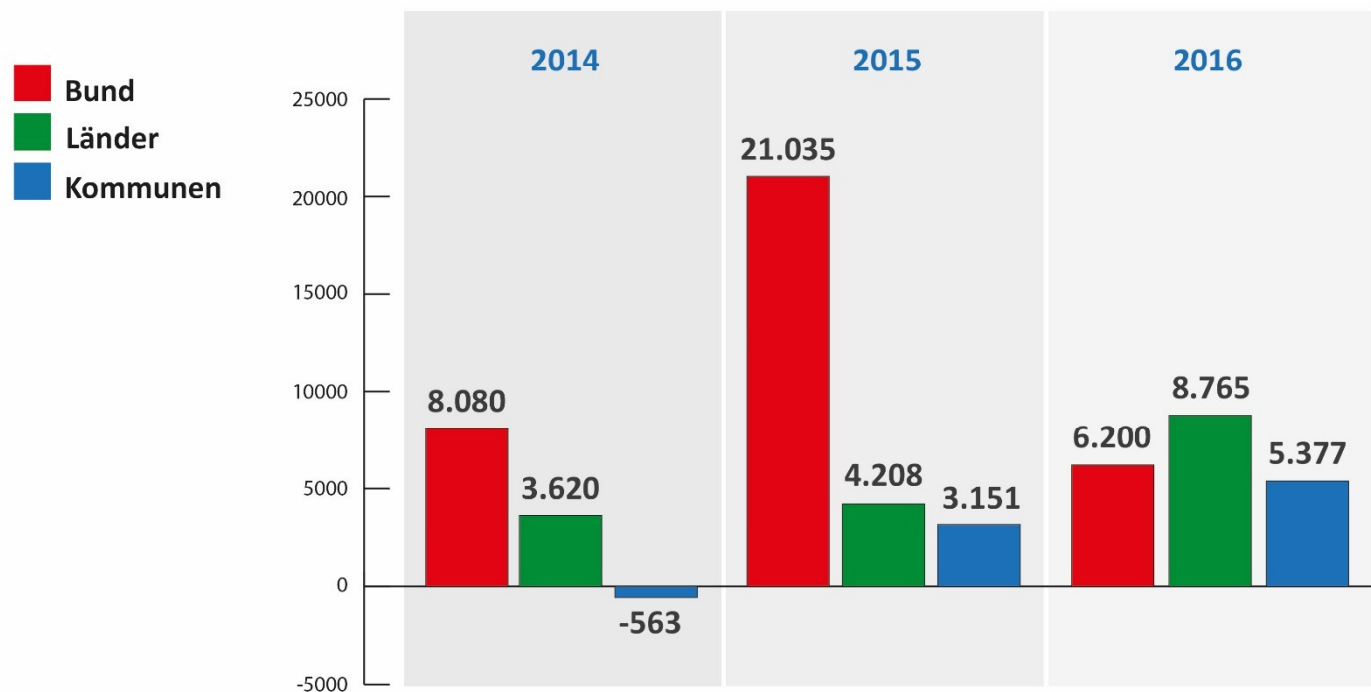
- Der zugrundeliegende Betrauungsakt basierte auf dem sog. **„Muster-Betrauungsakt“** des Landkreistags Baden-Württemberg für Krankenhäuser vom 28. November 2013; diese Form der Betrauung wurde vom BGH damit ausdrücklich bestätigt.
- Betrauung muss inhaltlich und formal vollständig rechtskonform sein.
- Eine unterlassene oder mangelhafte Trennungsrechnung ist nachträglich heilbar.
- Problem weiter offen: Rechtslage, soweit kein ausdrücklicher gesetzlicher Sicherstellungsauftrag besteht



FINANZIERUNGSSALDI VON BUND, LÄNDERN & KOMMUNEN 2014–2016



Angaben in Mio. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt 2017; Grafik DStGB

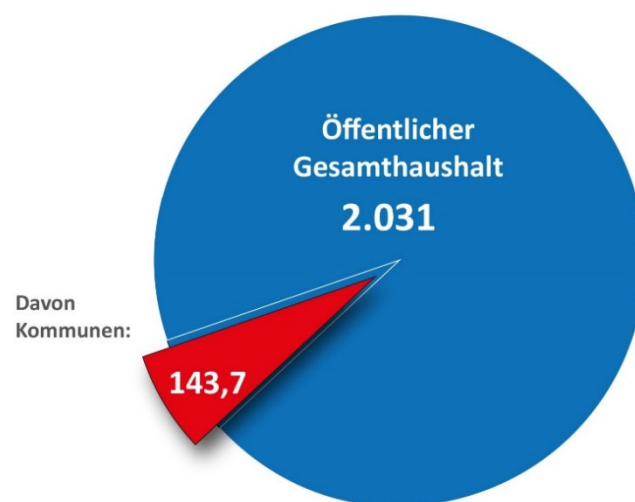
Niedrigzinsphase

- Enorme Zinersparnis des öffentlichen Gesamthaushalts beim Schuldendienst
- Aber auch Folgeprobleme für Kommunen, Versorgungskassen, Sparkassen

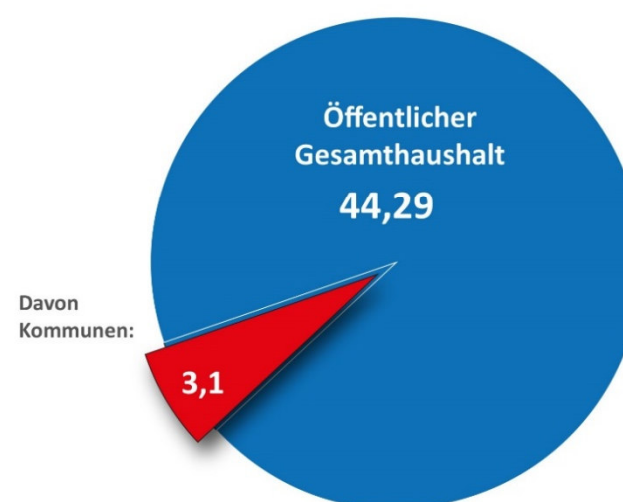
NIEDRIGZINSPHASE

Angaben in Mrd. Euro

VERSCHULDUNG 30.09.2016 ÖFFENTLICHER GESAMTHAUSHALT - KOMMUNEN



ZINSPARNIS AUFGRUND NIEDRIGEN ZINSSATZES*

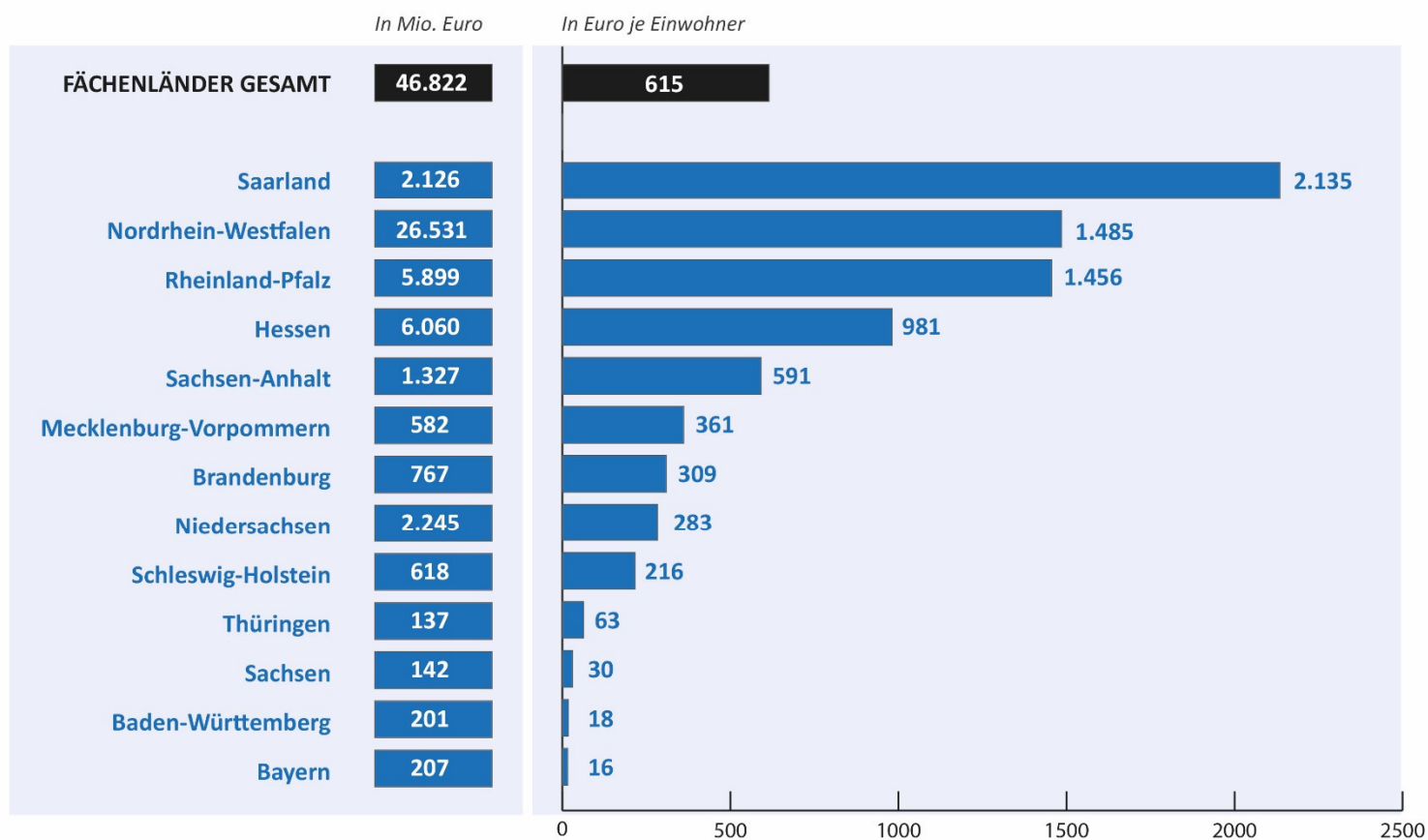


*Zinersparnis bei Anwendung des durchschnittlichen Zinssatzes von 2007: 4,23% (2016: 2,05%)

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis Handelsblatt | Bundesbank | Statistisches Bundesamt; Grafik: DStGB2017



KOMMUNALE KASSENKREDITE 2016

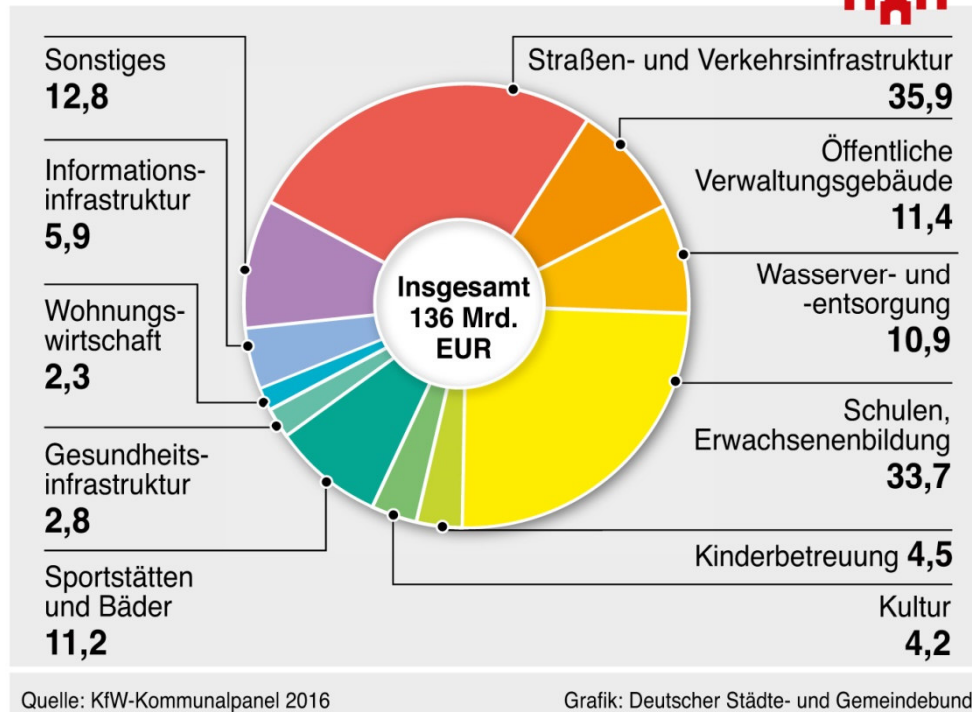


Quellen: Statistisches Bundesamt/Eigene Berechnungen; Grafik: DStGB 2017

Status Quo - Investitionsrückstand

Investitionsrückstand in Mrd. EUR

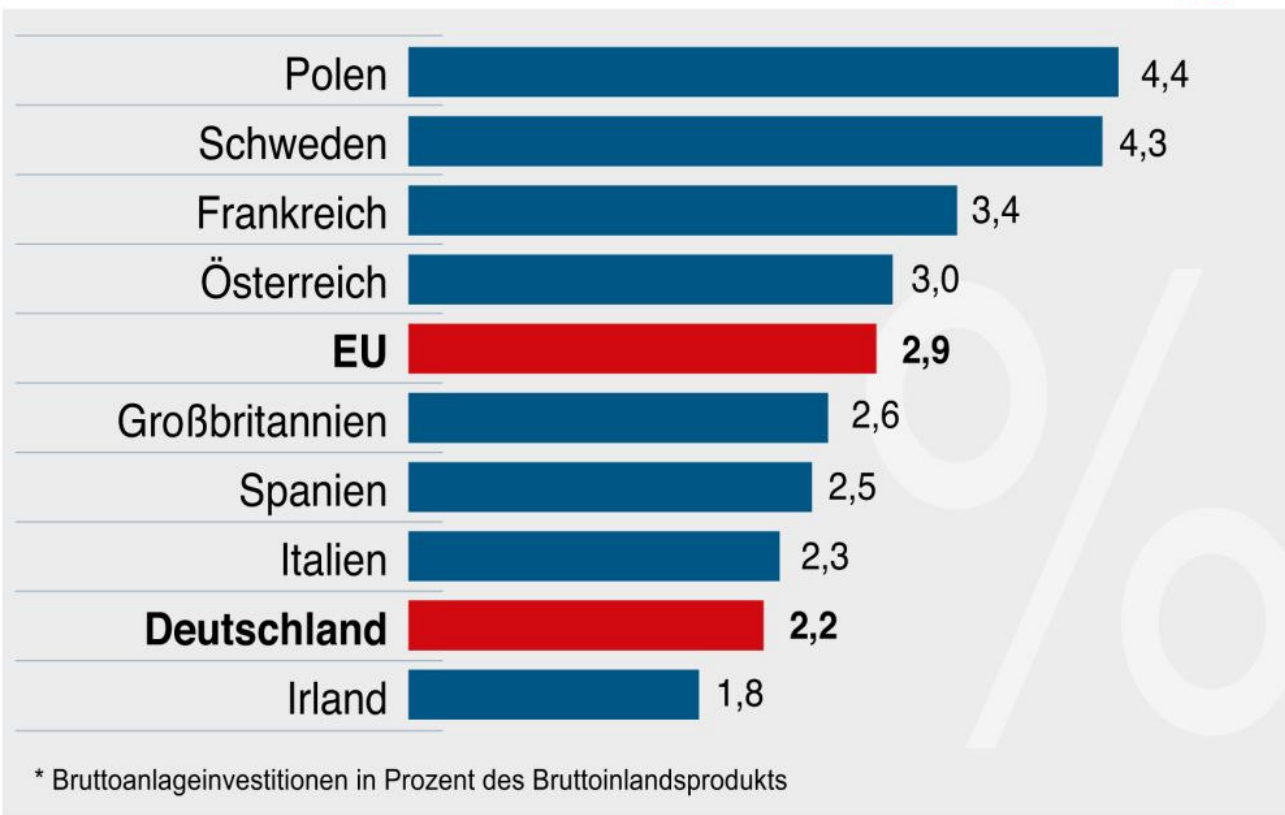
Hochrechnungen für Städte, Gemeinden und Landkreise



- 136 Mrd. Euro Investitionsrückstand
- Besonderer Investitionsstau in den Bereichen Verkehrs- und Bildungsinfrastruktur (ca. 70 Mrd. €)
- Überwindung des Investitionsstaus Prozess über Jahrzehnte
- Definition von Prioritäten
- Problemstellungen beim Abfließen von Investitionsmitteln: Zeitraum bis zur Abrechnung, Vergabeverfahren, Planungskapazitäten, Ko-Finanzierungsmittel, komplexe Bürokratie, ...



Staatliche Investitionen 2015*



Quelle: Eurostat

Grafik: Deutscher Städte- und Gemeindebund



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Die WirtschaftsWoche > Unternehmen > Banken > Einlagensicherung: Banken schränken den Schutz ihrer Kunden ein

Einlagensicherung

17. Februar 2017, aktualisiert 17. Februar 2017, 14:35 Uhr

Banken schränken den Schutz ihrer Kunden ein

★★★★★



Fotostrecke

GfK-Investmentbarometer 2017

Deutsche mögen Gold, halten aber am Sparbuch fest

von Mark Fehr > und Saskia Littmann >

Die Großbanken schaffen den Pleiteschutz für Bankguthaben vieler professioneller Einleger weitgehend ab. Deutsche Städte und Gemeinden protestieren.

ANZEIGE

Großbanken und Privatbanken wollen den Schutz Investoren deutlich reduzieren. Unter anderem komplett aus der Einlagensicherung herausfallen. Einschränkungen des Einlagenschutzes für Unternehmen. Einzig für die Bankguthaben von natürlichen Personen bisher bestehen.

100 Jahre
Bundesverband
Öffentlicher Banken



Regulierung und Niedrigzinsen...

Themenstellungen

Für die weitere Bearbeitung des Themas Niedrigzinssituation werden im DStGB aus kommunaler Sicht derzeit folgende Themen- und Fragenkomplexe gesehen:

- Auswirkungen auf das Bestandsgeschäft Kommunalkredit
- Auswirkungen auf das Neugeschäft Kommunalkredit und alternative Finanzierungsinstrumente
- Auswirkungen auf Swap-/Zinssicherungsgeschäfte
- Kommunale Anlagen
- Auswirkungen auf die Verzinsung öffentlicher Abgabenerforderungen oder Abgabenerstattungen nach der AO (0,5 %/Monat), einschlägiges Gerichtsverfahren vor dem FG Köln
- Rolle der Kommunalaufsicht, Anpassung der Erlasse/Richtlinien an die Niedrigzinssituation
- Auswirkungen der Niedrigzinssituation auf das kommunale Forderungs- und Schuldenmanagement
- Auswirkungen der Niedrigzinssituation auf Sparkassen, Genossenschaftsbanken

Aktueller Vorschlag von EBA/EZB zu Aufsichtsgremien von Sparkassen und Banken

Sog. „Governance-Leitlinien“ der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) und der Europäischen Zentralbank (EZB):

- Behauptung der Unvereinbarkeit von kommunalem Amt als Ober-Bürgermeister/Landrat mit Vorsitz im Verwaltungsrat einer Sparkasse
- Behauptung der Überforderung bei gleichzeitigem kommunalem Hauptamt und Vorsitz in einem Banken-Aufsichtsgremium
- Behauptung der fachlichen Ungeeignetheit von Kommunalpolitikern-/innen ohne einschlägige Ausbildung in Aufsichtsgremien von Sparkassen/Banken
- Diskussion: Über-Regulierung regional tätiger Sparkassen/Banken – die die Finanzkrise *gerade nicht* ausgelöst haben?
- Grundlage und Legitimation nach den Landes-Sparkassengesetzen?
- Differenzierung nach Landesbanken/großen Sparkassen und kleineren?



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

EU-Steuerrechtliche Probleme der Interkommunalen Zusammenarbeit Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Gesetzliche Grundlage im Umsatzsteuergesetz - UStG:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG: ... die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt..

Legaldefinition Unternehmer

§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG: Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 UStG: Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.

EU-Rechtsgrundlage: 6. MWStSysRL der EU (Richtlinie 77/388/EWG v. 17.5.1977, in der Fassung der Richtlinie 2006/112/EG vom 28.11.2006)

Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG (= Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG):

- „Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts **gelten nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, ...**
- Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige **zu größeren Wettbewerbsverzerrungen** führen würde.

→ **Zentrale Frage:**

Was ist eine „größere Wettbewerbsverzerrung“?

Urteil des Europäischen Gerichtshofs „Isle of Wight“ vom 16.09.2008 - C-288/07

- „Größere Wettbewerbsverzerrungen“ liegen nur dann nicht vor, wenn die Steuerbefreiung nur zu unbedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
- Der Gesetzeswortlaut „Größere Wettbewerbsverzerrungen“ wurde damit vom EuGH in ein umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis interpretiert.
- Maßgeblich ist nicht der Wettbewerb auf dem lokalen Markt, sondern auf dem Gesamtmarkt.
- Es kommt nicht auf den tatsächlichen Wettbewerb, sondern alleine auf einen potenziellen Wettbewerb an.

Das „Turnhallenurteil“ , Sichtweise des BFH

„1. Gestattet eine Gemeinde gegen Entgelt die Nutzung einer Sporthalle und Freizeithalle, ist sie gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG i.V.m. § 4 KStG als Unternehmer tätig, wenn sie ihre Leistung entweder auf zivilrechtlicher Grundlage oder --im Wettbewerb zu Privaten-- auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbringt.

2. Gleiches gilt für die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Halle an eine Nachbargemeinde für Zwecke des Schulsports. Auch eine sog. Beistandsleistung, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen Entgelt erbracht wird, ist steuerbar und bei Fehlen besonderer Befreiungstatbestände steuerpflichtig.“ (Urteil vom 10.11.2011, V R 41/10, veröffentlicht am 15.02.2012)

Die konsequente Anwendung dieser Rechtsprechung hätte zur Folge, dass ein Leistungsaustausch zweier jPdöR und damit auch die interkommunale Zusammenarbeit fast immer zu umsatzsteuerbaren Umsätzen führen würde, wenn auch private Unternehmen entsprechende Leistungen gegenüber den öffentlichen Einrichtungen erbringen könnten.

§ 2 b UStG

- Mit der Neuregelung des § 2b UStG wird die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts von der Körperschaftsteuer entkoppelt, der alte § 2 Abs. 3 UStG wird aufgehoben.
- § 2b UStG lautet:

„§ 2b UStG Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen **im Rahmen der öffentlichen Gewalt** obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

§ 2b UStG

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

§ 2b UStG

- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
1. die Leistungen **aufgrund gesetzlicher Bestimmungen** nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 2. die Zusammenarbeit durch **gemeinsame spezifische öffentliche Interessen** bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen **dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur** und der **Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe** dienen,
 - c) die Leistungen **ausschließlich gegen Kostenerstattung** erbracht werden und
 - d) der Leistende **gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts** erbringt.

§ 2b UStG Inkrafttreten; Optionsrecht

„§ 27 Abs. 22 UStG Übergangsvorschriften

§ 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.“

Ausblick: Praxistauglichkeit

- § 2b UStG führt eine völlig neue Systematik ein, rechtstechnisch arbeitet er nach dem Regel/Ausnahme/Rückausnahme-Prinzip; die Norm ist sperrig und erschließt sich nicht leicht.
- Die Regelung steckt voller unbestimmter Rechtsbegriffe, allem voran das zentrale Tatbestandsmerkmal des Tätigwerdens „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“.
- Es beginnen sich derzeit verschiedene Rechtsauffassungen in der Literatur zu bilden, nach den üblichen Prinzipien, enge Auslegung, weite Auslegung und vermittelnder Ansatz.
- 1. Anwendungserlass des BMF vom 16.12.2016, III C 2 - S 7107/16/10001

Ausblick: Reformagenda der EU

- Europäische Kommission hat am 07.04.2016 einen Mehrwertsteuer-Aktionsplan vorgelegt, Ziel ist vornehmlich die Bekämpfung von Betrug, die Unterstützung von Unternehmen und die Förderung der digitalen Wirtschaft und des elektronischen Geschäftsverkehrs.
- Auch der Bereich ermäßigte Mehrwertsteuersätze soll behandelt werden und die Frage größerer Autonomie der Mitgliedstaaten.
- Reformpläne bezüglich der Mehrwertsteuerpflicht der öffentlichen Hand werden nicht dargelegt.

Fachkonsultation der EU-Kommission zur Umsatzsteuerung der öffentlichen Hand und der Daseinsvorsorgeleistungen



Fachkonsultation der EU-Kommission zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und der Daseinsvorsorgeleistungen

Die folgenden fünf Reformoptionen wurden in der Konsultation zur Diskussion gestellt:

- 1) Vollbesteuerung öffentlicher Einrichtungen und dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten
- 2) Voller Vorsteuerausgleich („Erstattungssystem“) auf EU-Ebene
- 3) Streichung von Sonderregelungen für öffentliche Einrichtungen (Artikel 13 der MwSt-Richtlinie) bei gleichzeitiger Beibehaltung von sämtlichen oder der Mehrzahl der derzeitigen Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten
- 4) Sektorale Reform
- 5) Mögliche (zusätzliche) punktuelle Änderungen der geltenden Vorschriften

Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der EU

**Mitteilung der EU-Kommission KOM (2006) 177 endg.
vom 26.04.2006**

- Ausgangspunkt: sog. „Weißbuch zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“, KOM (2004) 374 vom 12.5.2005,
- Richtlinie um Dienstleistungen im Binnenmarkt (sog. „Dienstleistungsrichtlinie“):
 - Ausdrückliche Herausnahme der Gesundheitsdienstleistungen
 - und der *„sozialen Dienstleistungen im Bereich der Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von bedürftigen Familien und Personen“*,

„Modernisierung“ der Sozialdienstleistungen aus Sicht der EU-Kommission

- Einführung von „Benchmarking“, Qualitätskontrolle und Nutzerbeteiligung;
- Externalisierung (Ausgliederung) von Aufgaben des öffentlichen Sektors an den privaten Sektor, (Ziel: Behörden sollen zu Regulierungsinstanzen eines „regulierten Wettbewerbs“ der Sozialdienste werden);
- Entwicklung öffentlich-privater Partnerschaften und Rückgriff auf andere Finanzierungsmöglichkeiten neben den öffentlichen Haushalten.
- Ziel: Stärker wettbewerbsorientiertes Umfeld, Schaffung eines Klimas für eine „Sozialwirtschaft“, die gekennzeichnet ist durch Dienstleister ohne Erwerbszweck, die gleichzeitig effizient und transparent arbeiten müssen.

Europäische Säule Sozialer Rechte

Mitteilung KOM (2016) 127 vom 08.03.2016
zur Einleitung einer Konsultation
über eine europäische Säule sozialer Rechte

1. Können die Sozialsysteme und die sozialen Rechte in der EU aufeinander zu entwickelt werden?
2. Berichterstattung im AdR durch Bürgermeister Heijo Höfer, MdL, Altenkirchen
3. Sprengstoff für Europa – oder Weg zu mehr Integration?





Autor

Uwe Zimmermann
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin

Fon 030 - 773 07 230
Fax 030 - 773 07 222

uwe.zimmermann@dstgb.de
www.dstgb.de